



Parlamentsdirektion Wien

Amt der Wiener Landesregierung  
MDR | Rathaus  
1010 Wien  
Telefon: +43 1 4000 82394  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
post@md-r.wien.gv.at  
wien.gv.at

MDR-450857-2025-7  
Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Asylgesetz 2005  
geändert wird,  
Ausschussbegutachtung Zl. 1/AUA  
zum Antrag Nr. 167/A;  
Stellungnahme

Wien, 9. April 2025

Vorher zur Einsicht:  
Herrn Landesamtsdirektor

Zu dem mit Schreiben der Parlamentsdirektion vom 27. März 2025 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Entwurf wird begrüßt. Mit dem beabsichtigten Instrument der zeitlich begrenzten Fristthemung bei gleichzeitiger Betonung von Ausnahmen, wenn diese zur Achtung des Privat- und Familienlebens zwingend geboten sind, scheint die Ausnahmeklausel aus unionsrechtlicher Sicht verhältnismäßig zu sein.

Im Hinblick auf das Wiener Bildungssystem ist festzuhalten, dass im Laufe der letzten vier Jahre tausende zusätzliche Schüler\*innen in das Wiener Bildungssystem, vor allem in die Wiener Pflichtschulen, zugewandert sind. Dieser massive Anstieg der Schüler\*innenzahlen an den Wiener Pflichtschulen hat zu einer enormen Belastung des Wiener Bildungssystems geführt. Um das Fehlen des dringend benötigten Schulraumbedarfs rasch abdecken zu können und gleichzeitig einem Mangel der notwendigen Personalressourcen entgegenzuwirken, war es erforderlich, an vielen Schulstandorten die Klassenschüler\*innenhöchstzahl zu überschreiten. Zusätzlich gilt es zu beachten, dass im Rahmen der Familienzusammenführung auch viele Kinder unter sechs Jahren nach Wien gekommen sind und dies zu einem weiter anhaltenden erhöhten Schulraum- bzw. Personalbedarf führen wird. Der anvisierte Stopp der Familienzusammenführung hat das Potential die Schulraumsituation in Wien zunächst zu entlasten. Allerdings ist in den nächsten Jahren damit zu rechnen, dass - auf Grund des fortschreitenden Alters der zugewanderten Schüler\*innen - auch im Bereich der Berufsschulen ein erhöhter Schulraumbedarf erforderlich sein wird.

Im Einzelnen wird zum Entwurf, insbesondere zu den Erläuterungen Folgendes ausgeführt:

Zu § 36 Abs. 1a AsylG 2005:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung „Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Sonderbestimmung zum Einreiseverfahren nach § 35 (§ 26 FPG)...“ auch so verstanden werden könnte, dass § 35 AsylG 2005 und § 26 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG) ihrerseits Sonderbestimmungen seien.

Zu § 36a Abs. 1 AsylG 2005:

Es sollte klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass sich die Entscheidungsfrist von neun Monaten nicht auf § 73 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), sondern auf Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/86/EG bezieht.

Zu § 36a Abs. 4 AsylG 2005:

Es wird angeregt, im ersten Satz die Abkürzung „idR“ durch eine treffendere Formulierung zu ersetzen oder zu entfernen.

Zu § 73 Abs. 27 AsylG 2005:

Im Hinblick auf § 36 Abs. 3 AsylG 2005, wonach die Verordnung nach § 36 Abs. 1 AsylG 2005 für eine Gültigkeitsdauer von bis zu sechs Monaten erlassen und für weitere sechs Monate verlängert werden kann, stellt sich die Frage, ob eine vor Ablauf des in § 73 Abs. 27 AsylG 2005 genannten Zeitpunktes (30. September 2026) erlassene Verordnung mit einem über diesen Zeitpunkt hinausgehenden Geltungszeitraum tatsächlich möglich sein soll.

Zu § 75 Abs. 28 AsylG 2005:

Mit dem Verweis auf „§ 36 Abs. 3“ ist wohl „§ 36a Abs. 3“ gemeint.

OMR Mag. Harald Kubschitz

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag.<sup>a</sup> Petra Martino  
Bereichsdirektorin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer  
(zur Zl. VSt-2430/52)

4. MA 35 (zur Zahl A04/453290/2025)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung  
an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53  
zur Veröffentlichung auf der  
Stadt Wien-Website

#Regenrathaus#